

## Polizeiverordnung über das Verbot des wilden Plakatierens vom 19. März 1990

Auf Grund von § 10 Abs. 1 i. V. mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

### § 1

#### Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Stadt untersagt,

- a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Anschläge, die von zugelassenen Parteien an eigenen Plakattafeln und -ständern in Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden. Auf Verlangen der Stadt sind diese Anschläge zu entfernen oder zu versetzen, wenn öffentliche Belange oder die Vorschriften des Straßenrechts entgegenstehen.

### § 2

#### Besondere Plakatsäulen

(1) Die Stadt stellt zum Plakatieren durch Biberacher Bürger und Biberacher Vereine und Organisationen zur Durchführung von Veranstaltungen besondere Plakatsäulen zur Verfügung. Die Aufstellungsorte dieser besonderen Plakatsäulen werden öffentlich bekanntgemacht.

(2) Es ist untersagt, an den besonderen Plakatsäulen nach Absatz 1

- a) Anschläge früher als 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzubringen.
- b) mehr als 2 Anschläge je Veranstaltung und Plakatsäule anzubringen.
- c) bereits angebrachte Anschläge vor Ablauf des Veranstaltungstermins zu überkleben.
- d) größere Anschläge als Format DIN A 3 (29,7 x 42 cm) anzubringen.
- e) Anschläge für Nikotin- oder Alkoholwerbung auch in Verbindung mit zugelassenen Anschlägen anzubringen.
- f) Anschläge zum Zwecke der Wirtschaftswerbung anzubringen.

### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 a Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 Abs. 1 ohne Erlaubnis plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt.
- b) entgegen § 2 Abs. 2 Anschläge anbringt oder überklebt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 27. März 1990 in Kraft.

Anlage 1